

Gesetz 731.2
über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)
(Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) wird wie folgt geändert:

Schwellenwerte

Art. 3 ¹Für die Bestimmung der Verfahrensart sind die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der IVöB massgebend.

² Die Gemeinden können für ihre Beschaffungen tiefere Schwellenwerte vorsehen.

Einladungsverfahren

Art. 4 ¹Im Einladungsverfahren bestimmen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber, welche Anbieterinnen und Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen wollen.

² Es müssen mindestens drei Offerten eingeholt werden.

³ Unverändert.

Art. 5 Aufgehoben.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Der Entscheid über die Durchführung des freihändigen Verfahrens nach Absatz 1 Buchstabe a ist vor dem Zuschlag auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) zu veröffentlichen, wenn die Schwellenwerte des offenen und des selektiven Verfahrens erreicht werden.

³ Unverändert.

Gesetz 731.2
über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)
(Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) wird wie folgt geändert:

Schwellenwerte

Art. 3 ¹Für die Bestimmung der Verfahrensart sind die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der IVöB massgebend.

² Die Gemeinden können für ihre Beschaffungen tiefere Schwellenwerte vorsehen.

Einladungsverfahren

Art. 4 ¹Im Einladungsverfahren bestimmen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber, welche Anbieterinnen und Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen wollen.

² Es müssen mindestens drei Offerten eingeholt werden.

³ Unverändert.

Art. 5 Aufgehoben.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Der Entscheid über die Durchführung des freihändigen Verfahrens nach Absatz 1 Buchstabe a ist vor dem Zuschlag auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) zu veröffentlichen, wenn die Schwellenwerte des offenen und des selektiven Verfahrens erreicht werden.

³ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 12. November 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bauen*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.